Bundesgesetzblatt

245

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1966	Nr. 17

Zweites Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom 12. Mai 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 28. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 637) in der Fassung des Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 13. August 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 930) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Internationalen Währungsfonds mit einer Mitgliedsquote von einer Milliarde zweihundert Millionen US-Dollar und als Anteilseigner der Inter-